

+43 1 5123535 416
 Bewilligung vom 4. 8. 2005
 Revisionsantrag: 200905
 Bericht: 27.09.05. *als Anhang zu*
 zu LAD1-IR-2007/043-2005 *Hof*

Bericht

der Innenrevision über die Erhebungen vom 29.8.2005 in der Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten zur Bescheiderledigung „Veranstaltungsbewilligung für den Betrieb von 2.500 Spielapparaten“

Die Innenrevision erhielt am 29.8.2005 von Herrn Landesamtsdirektor ~~den Auftrag~~,
 eine Befragung in der obigen Angelegenheit durchzuführen. Die Innenrevision hatte
 zu erheben, ob ein allfälliges Fehlverhalten von Mitarbeitern bei der Erlassung des
Bewilligungsbescheides feststellbar ist.

Befragt wurden die Abteilungsleiterin Frau Dr. Wolf, der Abteilungsleiter-Stv. Herr
Dr. Kühnel, die Sachbearbeiterin Frau Fritz und Herr [REDACTED] sowie der Kanzleileiter
Herr [REDACTED]

Ausgangspunkt:

Mit Bescheid vom am 6.8.2005 wurde unter IVW7-B-438/001-2005 der Firma HTM
 Hotel und Tourismus Management GesmbH die veranstaltungsrechtliche Bewilligung
 für den Betrieb von bis zu 2500 Stück elektronischen Spielapparaten, Modell „Video
 Network Terminal“ (VNT) erteilt.

Die Gültigkeit dieser Bewilligung wurde mit 10 Jahren ab Ausstellungsdatum dieses
 Bescheides befristet.

Dieser Bescheid wurde vom Sachbearbeiter Friedrich [REDACTED] erstellt und vom
 Abteilungsleiter-Stv. Dr. Bernhard Kühnel unterfertigt.

Zum Zeitpunkt der Bewilligung befand sich Abteilungsleiterin Frau Dr. Eleonore Wolf
 im Urlaub (vom 29.7. bis 30.8.2005).

Zur Erhebung:

Die beiden Sachbearbeiter [REDACTED] und Fritz versuchten der Innenrevision zu
 erklären, dass es sich bei dieser Erledigung lediglich um einen reinen Routinefall
 gehandelt hatte und für sie beide die Rechtslage eindeutig war, nämlich die Erteilung

dieser Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 Z 4, NÖ Veranstaltungsgesetz, Betrieb von Spielapparaten.

Der Ansicht – nämlich, dass es sich um einen Routinefall handelte – hätte sich die Innenrevision nicht anschließen, was im Folgenden mehrmals aufgezeigt wird.

Zuerst wird bemerkt: Als Sachbearbeiter scheint in den Akten immer nur Herr [REDACTED] auf. Herr Fritz hat ihn jedoch beraten, was auch beide gegenüber dem Erhebungsorgan zugaben.

Somit ist bereits der 1. Anhaltspunkt erbracht, dass es sich nicht um einen Routinefall handeln konnte, da jedenfalls bei einem „reinen Routinefall“ keine Beratung erforderlich ist und der Sachbearbeiter [REDACTED] eine solche aufgrund seiner langjährigen Erfahrung auch nicht benötigen müsste.

Die Rechtsansicht der beiden Sachbearbeiter wird von Frau Dr. Wolf nicht geteilt: Im § 5 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum NÖ Veranstaltungsgesetz (Normenrass Systemzahl 11-02/00-0000) sind die Ausnahmen vom Glücksspielmonopol tatsächlich angeführt. Der Betrieb von gegenständlichen Spielapparate ist in diesen Durchführungsbestimmungen nicht enthalten.

Zum Aktenlauf selbst:

Das Ansuchen der HTM Hotel und Tourismus Management GesmbH ist mit Poststempel 10.6.2005 datiert. Tatsächlich eingescannt wurde das Ansuchen aber erst am 20.6.2005.

Dazu gab Kanzleileiter Berger an, dass er vorerst nicht gewusst hatte, in welcher Materie er das Ansuchen erfassen sollte und die verstrichene Zeit dadurch erklärbar ist, dass er sich mit dem Sachbearbeiter [REDACTED] beraten musste. Diese Aussage wurde von Herrn [REDACTED] bestätigt, wobei es für ihn ebenfalls nicht sofort klar erkennbar war, ob diese Spielapparate im Sinne des Glücksspielgesetzes vom Glücksspielmonopol ausgenommen sind oder nicht.

Für die Innenrevision ist dies der 2. Anhaltspunkt, dass hier kein Routinefall vorliegt. Infolge dieser Unklarheiten wäre es unbedingt angebracht gewesen, dass der Sachbearbeiter die Abteilungsleiterin kontaktieren hätte müssen, welche in solchen Zweifelsfällen die eindeutige Zuordnung und die damit verbundene Vorgabe der Bewilligung oder Ablehnung festlegen hätte können.

Dies hat der Sachbearbeiter unterlassen. Frau Dr. Wolf war erst ab 29.7.2005 im Urlaub, sodass genügend Zeit gewesen wäre, mit ihr die Art der Erledigung zu besprechen.

Dazu bemerkte [REDACTED], er habe Frau Dr. Wolf deshalb nicht kontaktiert, da er am Ansuchen der HTM keinen Vermerk der Abteilungsleiterin, wie „Rücksprache oder dgl.“ gesehen hat. Das stimmt zwar, die Rechtfertigung ist aber dennoch nicht schlüssig, da er wissen hätte müssen, dass Frau Dr. Wolf zumindest den elektronischen Einlauf (und solcher war es auch) nicht zu Gesicht bekommt, sondern sie schlussendlich nur die Bescheide unterschreibt (Kontrollfunktion). Gibt es aber im Vorfeld für die Sachbearbeiter irgendwelche Zweifel, können und sollen die Sachbearbeiter solche Zweifel mit Frau Dr. Wolf besprechen.

Dass [REDACTED] aber gerade in jener Zeit diesen Bescheid - der aus Sicht von Frau Dr. Wolf und auch jener der Innenrevision kein Regelfall war - Herrn Abteilungsleiter-Stv. Dr. Kühnel, welcher in der Materie (auch nach seiner eigenen Aussage) sich noch nicht eingearbeitet hatte, ohne jeden Kommentar und ohne Information zur Unterschrift vorgelegt hat, lässt - im lediglich durch Indizien belegbare - Vermutungen offen.

Dazu weiters: Die Rolle des Sachbearbeiters Fritz, der in der Bearbeitung dieser Angelegenheit lediglich als Absender des Fax des Bescheides an Dr. Brunner aufscheint, ist zu hinterfragen:

Fritz gibt zwar zu, Berater für [REDACTED] gewesen zu sein, distanziert sich aber von der Bescheiderstellung. Wahingegen Fritz tatsächlich persönlich aufscheint, ist die Versendung des Fax des Bescheides an Dr. Brunner: Dieses Fax hat er am 8.8.2005 um 15.20 Uhr, also rund 2,5 Stunden nach Unterfertigung von Dr. Kühnel der RA-Kanzlei Dr. Brunner geschickt. Die Abfertigung des Bescheides nach Ausdruck mit Rsb erfolgte durch die Kanzlei erst am 9.8.2005.

Die Aussage von Fritz, es wäre üblich, den anderen Sachbearbeiter [REDACTED] bei dessen Abwesenheit zu unterstützen und Derartiges - wie Bescheide auf Wunsch der Parteien diesen zu faxen - wird mehr als angezweifelt.

Laut [REDACTED] kann dies zwar durchaus manchmal vorkommen, aber nur in wenigen Ausnahmefällen, wenn z. B. Schausteller „vor der Tür stehen“ und der andere

Sachbearbeiter nicht anwesend ist. Im besagten Fall war [REDACTED] (belegbar durch die Zeiterfassung) jedoch anwesend.

Fritz sagte: „Möglicherweise war [REDACTED] beim Anruf (?) der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Brunner (am Fax hat Fritz Vermerk angebracht ‚wie telefonisch mit Herrn Dr. Wohlfahrt vereinbart‘) nicht im Zimmer. Genaueres kann ich nicht sagen.“

Gerade in dieser Zeit, in der [REDACTED] einige Zeit nicht im Zimmer gewesen wäre, hätte Fritz den zuvor unterschriebenen Bescheid vom Faxgerät der Kanzlei aus gefaxt

(Anmerkung: Fritz und [REDACTED] haben einen gemeinsamen Büroraum).

Laut [REDACTED] wurde er von Fritz nicht informiert, dass Fritz den Bescheid an die RA-Kanzlei Dr. Brunner gefaxt hat. Fritz selbst stritt dies zwar nicht ab, konnte sich aber nicht mehr erinnern, ob er [REDACTED] dies mitgeteilt hat oder nicht. Seine Aussage: „Ich war zu diesem Zeitpunkt arbeitsmäßig enorm unter Druck“.

Anmerkung: Über die Zustellungsproblematik des Bescheides an Dr. Brunner wird hier in diesem Bericht nicht näher eingegangen. Bermerkt wird dennoch dazu, dass Kanzleileiter Berger betauerte, es wäre sein Versehen gewesen, dass er den Bescheid nicht an Dr. Brunner übermittelt hat.

Wieder zurück zur Aktenerledigung:

Es konnte sich keinesfalls um eine Routineerledigung handeln, weil in den letzten 20 Jahren, sowohl nach Aussage der Abteilungsleiterin als auch nach Auskunft der Sachbearbeiter Fritz und [REDACTED] nie ein Bewilligungsantrag in dieser Größenordnung (2.500 Spielapparate) gestellt worden war.

Die Höchstanzahl belief sich laut Frau Dr. Wolf auf 8 Apparate, die im Sinne der genannten Durchführungsbestimmungen zu bewilligen waren.

Dass Herr [REDACTED] am 21.6.2005 den Rechtsanwalt der HTM, Herrn Dr. Ernst Brunner, telefonisch um Nachreichung eines Gutachtens ersucht hat, kann im Normalfall zwar als nicht außergewöhnlich eingestuft werden, jedoch in dieser Angelegenheit schon:

Das besagte Gutachten wurde erst am 8.8.2005 um 14.15 Uhr, also am Tag der Unterfertigung des Bescheides, und zwar 2 Stunden nach dessen Unterfertigung

eingescannt. Dieses Gutachten trägt keinen Eingangsstempel; es steht lediglich fest, dass Herr Dr. Brunner das Begleitschreiben für die Vorlage des Gutachtens mit 22.6.2005 datiert hat. Die wiederholten Aussagen: „Es handelte sich um einen reinen Routinefall“ erscheinen somit weiters unglaubwürdig.

Nochmals auf die für die Innenrevision nicht „alltägliche Erledigung“, insbesondere bezüglich der Anzahl von 2.500 bewilligten Spielapparaten angesprochen, gab [REDACTED] zur Antwort: „Er habe sich zwar auch diese Frage gestellt, aber keine schlüssige Begründung gefunden, weshalb er eine Einschränkung der Anzahl vorschreiben hätte können.“

Konfrontiert mit der Feststellung, dass lediglich 8 Geschäftsführer bestellt wurden und jeder einzelne von ihnen mehr als 300 Spielapparate im Betrieb zu überwachen und die entsprechenden finanziellen Abwicklungen vorzunehmen hätte und das dies aus rein logischen Überlegungen bei dieser Größenordnung nicht durchführbar ist, gab er zur Antwort, dass ohnedies nicht alle 2.500 Apparate gleichzeitig aufgestellt und in Betrieb genommen werden.

Hier spätestens hätte er – abgesehen von der Frage der rechtlichen Bewilligung für den Betrieb – nach Meinung der Innenrevision die Entscheidungsfindung der Abteilungsleiterin für die Bescheiderledigung unbedingt einholen müssen! Dies tat [REDACTED] nicht und er hat hingegen (Frau Dr. Wolf befand sich vom 29.7.-30.8.2005 im Urlaub) am 4.8.2004 den Bewilligungsbescheid erstellt und ihn am 8.8.2005 um 12.04 Uhr abgezeichnet. Um 12.45 Uhr wurde der Bescheid von Dr. Kühnel unterschrieben.

Weshalb [REDACTED] den Bescheid Herrn Dr. Kühnel und nicht Frau Dr. Wolf noch vor ihrem Urlaub zur Unterfertigung vorgelegt hat, wurde von ihm wiederum mit jenem Argument begründet, dass diese Erledigung eine von vielen, aber durchaus keine außergewöhnliche war, und er daher die Ansuchen nach der Reihe des Einlangens bearbeitet hat.

Dr. Kühnel hat den Bescheid nach seinen Aussagen zwar gelesen und unterschrieben, jedoch die „Tragweite“ nicht erkannt, da er vermutete, dieser

Bescheid wäre Ausfluss einer im Spielautomatenbeirat besprochenen, künftigen Vorgangsweise für die Bewilligung von Spielautomaten, die neu am Markt sind.

Anmerkung: Dr. Kühnel war im Juni 2005 als Gastzuhörer im Spielautomatenbeirat, in welchen er jetzt bereits kooptiert ist und er vermeinte, es handelte sich bei diesem Bescheid um eine Bewilligung, die in diesem Beirat als gesetzlich nicht ablehnungswürdig eingestuft wurde.

Im Nachhinein hat er selbst seine Beurteilung (Bewilligung) als „nicht richtige Einschätzung“ der Sachlage qualifiziert.

23.9.2005

Klefer